

Die 124. Landesversammlung der Evangelischen Landjugend in Bayern e. V. möge beschließen,

dass §6 (Die Landesversammlung), §7, (Der Landesvorstand) und §12 (Schlussbestimmungen) der Satzung der Evangelischen Landjugend in Bayern e. V., hier in der aktuellen Formulierung, wie folgt geändert werden.

§6, Nr. 5 (Einberufung der Landesversammlung)

1) Gegenüberstellung: Bisherige Formulierung - Neue Formulierung

a. Bisherige Formulierung

5. Einberufung der Landesversammlung
 - 5.1. Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand in Textform einberufen.
 - 5.2. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
 - 5.3. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
 - 5.4. Eine Landesversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dieser Antrag ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes an den Landesvorstand zu richten.

b. Neue Formulierung

5. Einberufung der Landesversammlung
 - 5.1. Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand unter Angabe von Ort, Termin und vorläufiger Tagesordnung in Textform einberufen. Anträge an die Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung der Landesversammlung.
 - 5.2. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
 - 5.3. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
 - 5.4. Eine Landesversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dieser Antrag ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes an den Landesvorstand zu richten.
 - 5.5. Der Landesvorstand kann bei der Einberufung vorsehen, dass Mitglieder der Landesversammlung auch ohne Anwesenheit auf dem Wege der elektronischen Kommunikation an der Landesversammlung teilnehmen und ihre Rechte als Mitglieder der Landesversammlung ausüben können (hybride Versammlung). Die Landesversammlung kann auch als rein virtuelle Versammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Sofern die Landesversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind ihre Mitglieder in geeigneter Weise, darüber zu informieren, wie sie ihre Rechte als Mitglieder der Landesversammlung, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.
 - 5.6. Wenn eine Landesversammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine außerordentliche Landesversammlung einzuberufen. Dabei ist zu beachten:
 - 5.6.1. Die Tagesordnung der außerordentlichen Landesversammlung entspricht der Tagesordnung der nicht beschlussfähigen Landesversammlung.

5.6.2. Die Einladungsfrist für die außerordentliche Landesversammlung beträgt in diesem Fall nur zwei Wochen.

5.6.3. Die außerordentliche Landesversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, solange in der Einladung zur außerordentlichen Landesversammlung explizit darauf hingewiesen wurde.

2) Konkrete Änderungen

a. Nummer 5.1 wird erweitert, sodass sie nun lautet:

5.1. Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand unter Angabe von Ort, Termin und vorläufiger Tagesordnung in Textform einberufen. Anträge an die Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung der Landesversammlung.

Begründung:

Die bisherige Formulierung, wurde als formal notwendige Änderung (auf Anweisung des Amtsgerichts) vom Landesvorstand beschlossen (gemäß §12, Nr. 3 der Satzung). Wir halten es für sinnvoll festzuhalten, dass die Einladung natürlich Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung der Landesversammlung enthalten sollte. Dies entspricht im Wesentlichen aus den Regelungen aus §1 der Geschäftsordnung der Landesversammlung. Auf Anträge an die Tagesordnung wird explizit verwiesen, damit die Vorläufigkeit der Tagesordnung erklärt ist.

Grundsätzlich sind weitergehende, detailliertere Regelungen (als hier vorgeschlagen) wahrscheinlich besser in der Geschäftsordnung aufgehoben, weil die Satzung eher Grundlegendes, als Details regeln sollte.

b. Aufnahme von folgender neuer Nummer 5.5:

5.5. Der Landesvorstand kann bei der Einberufung vorsehen, dass Mitglieder der Landesversammlung auch ohne Anwesenheit auf dem Wege der elektronischen Kommunikation an der Landesversammlung teilnehmen und ihre Rechte als Mitglieder der Landesversammlung ausüben können (hybride Versammlung). Die Landesversammlung kann auch als rein virtuelle Versammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden. Sofern die Landesversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind ihre Mitglieder in geeigneter Weise, darüber zu informieren, wie sie ihre Rechte als Mitglieder der Landesversammlung, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

Begründung:

Während der Corona-Pandemie wurden durch Sonderregelungen hybride und digitale Landesversammlungen ermöglicht. Nach einer Reform von §32 BGB (Mitgliederversammlung, Beschlussfassung [im Verein]) ist die aktuelle Rechtslage, dass hybride Landesversammlungen grundsätzlich möglich sind, rein digitale Formen aber eine Satzungsgrundlage benötigen. Gleiches gilt für die Sitzungen des Landesvorstands, sodass dieser derzeit auf virtuellen Sitzungen keine rechtssicheren Beschlüsse fassen kann.

Die Möglichkeit Landesversammlungen hybrid oder digitale durchzuführen, sollte möglichst unabhängig von Änderungen der Rechtslage in der Satzung verankert werden. Nicht, weil wir etwas an der üblichen Form der Landesversammlung als

Präsenzveranstaltung in Pappenheim sondern, um die Möglichkeit für die Zukunft, insbesondere Umstände, die eine Landesversammlung in Pappenheim schwierig oder nicht möglich machen könnten, zu sichern.

Die konkrete Formulierung, geht aus einer Musterformulierung eines Rechtsanwalts hervor.

c. Aufnahme von folgender neuer Nummer 5.6:

5.6 Wenn eine Landesversammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine außerordentliche Landesversammlung einzuberufen. Dabei ist zu beachten:

5.6.1. Die Tagesordnung der außerordentlichen Landesversammlung entspricht der Tagesordnung der nicht beschlussfähigen Landesversammlung.

5.6.2. Die Einladungsfrist für die außerordentliche Landesversammlung beträgt in diesem Fall nur zwei Wochen.

5.6.3. Die außerordentliche Landesversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, solange in der Einladung zur außerordentlichen Landesversammlung explizit darauf hingewiesen wurde.

5.6.

Begründung:

Hier handelt es sich um die Umsetzung eine Regelung aus der Geschäftsordnung der Landesversammlung, die dort wahrscheinlich nicht mehr wirksam ist, weil Beschlussfähigkeit der Landesversammlung in der Satzung geregelt sein muss. Inhaltlich entspricht die Regelung hier, bis auf Umformulierungen im Wesentlichen, der bisherigen in der Geschäftsordnung. Insbesondere sind beide als Automatismus bzw. Anweisung formuliert.

Abgesehen davon halten wir die Regelung auch generell für sinnvoll, um zu um einen rechtssicheren Ausweg aus der Nicht-Beschlussfähigkeit einer Landesversammlung zu garantieren. Insbesondere falls diese, aus irgendwelchen Gründen einmal zeitlich dringende Beschlüsse fällen muss.

§6, Abs. 6 (Aufgaben der Landesversammlung)

- 1) Neue Formulierung (Einfügung neue Nummer**
 - a. Bisherige Formulierung**

Einfügen einer neuen Nummer 6.9 (Sämtliche Nummern ab der aktuellen Nr. 6.9 werden entsprechend erhöht)

6.9 Sie entscheidet über Zahlung und Höhe einer Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG an einzelne oder alle Mitglieder des Landesvorstands im Rahmen der gesetzlichen Grenzen.

- 2) Begründung**

Formal notwendig für spätere Änderung. Für Kontext und Begründung siehe Änderungen an bzw. Einfügung von §7, Abs. 6 (Ehrenamtspauschale).

§7, Abs. 1 (Zusammensetzung des Landesvorstands)

1) Gegenüberstellung: Bisherige Formulierung / Neue Formulierung

a. Bisherige Formulierung

7.1 Dem Landesvorstand gehören an:

- 1.1 Der Landesvorsitzende und die Landesvorsitzende
- 1.2 Der stellvertretende Landesvorsitzende und die stellvertretende Landesvorsitzende
- 1.3 Zehn weitere Mitglieder, darunter mindestens eines aus jedem Bezirksverband und mindestens drei Frauen bzw. Männer
- 1.4 Zwei weitere ELJ-Mitglieder, die der Landesvorstand berufen kann
- 1.5 Der Landjugendpfarrer/die Landjugendpfarrerin

Der Landessekretär/die Landessekretärin und die ist ständiges beratendes Mitglied des Landesvorstands. Die hauptberuflich Mitarbeitenden der Evang. Landjugend geG können an Sitzungen des Landesvorstands auf Anfrage mit beratender Stimme teilnehmen.

b. Neue Formulierung

1. Sitzungen des Landesvorstands

- 1.1. Der Landesvorsitzende und die Landesvorsitzende
- 1.2. Der stellvertretende Landesvorsitzende und die stellvertretende Landesvorsitzende
- 1.3. Zehn weitere Mitglieder, darunter mindestens eines aus jedem Bezirksverband und mindestens drei Frauen bzw. Männer
- 1.4. Zwei weitere ELJ-Mitglieder, die der Landesvorstand berufen kann

~~1.5. Der Landjugendpfarrer/die Landjugendpfarrerin~~

~~Der Landessekretär/die Landessekretärin und die ist ständiges beratendes Mitglied des Landesvorstands. Die Vorstände der Evangelischen Landjugend geG sind beratende und unterstützende Mitglieder des Landesvorstands ohne Stimmrecht. Die hauptberuflich Mitarbeitenden der Evang. Landjugend geG können an Sitzungen des Landesvorstands auf Anfrage mit beratender Stimme teilnehmen.~~

2) Begründung der Änderungen

Die Stellen des Landjugendpfarrers/der Landjugendpfarrerin und der Landessekretärs/der Landessekretärin existieren in der neuen Struktur der ELJ eigentlich nicht mehr. Ihre Aufgaben werden jetzt durch die (hauptamtlichen) Vorstände der Evang. Landjugend geG wahrgenommen (Es handelt sich um die gleichen Personen).

Damit keine Person Stimmrecht in den Vorständen von ELJ e. V. (Landesvorstand) und ELJ geG besitzt und der ELJ e. V. keinen der Vorstände bevorzugt, sind beide nur noch beratende Mitglieder des Landesvorstands. Dies entspricht der gelebten/angestrebten Realität im Landesvorstand.

§7, Abs. 5 (Sitzungen des Landesvorstands)

1) Gegenüberstellung: Bisherige Formulierung / Neue Formulierung

a. Bisherige Formulierung

2. Der Landesvorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Er ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dieser Antrag ist textlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes an die Landesvorsitzenden zu richten.

2.1. Neue Formulierung

3. Sitzungen des Landesvorstands

- 3.1. Der Landesvorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Er ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dieser Antrag ist textlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes an die Landesvorsitzenden zu richten.

3.2. Die Sitzungen des Landesvorstandes können auch in hybrider oder virtueller Form stattfinden.

3.3. Die Beschlussfassung des Landesvorstands kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstands.

2) Änderungen

- a) Einfügen der Absatzüberschrift „Sitzungen des Landesvorstands“ und Erweiterung des Absatzes um folgenden neue Nummer 5.2:

5.2. Die Sitzungen des Landesvorstandes können auch in hybrider oder virtueller Form stattfinden.

Begründung:

Auch wenn, nach aktueller Rechtslage, obige Satzungsänderungen bzgl. der Mitgliederversammlung ausreichend wären, um hybride und virtuelle Sitzungen des Landesvorstands rechtssicher zu ermöglichen, halten wir es für sinnvoll, diese Möglichkeit explizit in der Satzung zu verankern, insbesondere weil in den letzten Jahren die meisten Sitzungen des Landesvorstands hybride oder digitale Sitzungen waren.

- b) Einfügen folgender Nummer 5.3:

5.3. Die Beschlussfassung des Landesvorstands kann auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstands.

Begründung:

Beschlussfassung im Umlaufverfahren sind bereits in der Geschäftsordnung des Landesvorstands vorgesehen und wird für dringende Beschlüssen getroffen, die vor der nächsten Sitzung gefasst werden müssen. Wir halten es für sinnvoll, diese Praxis zur Absicherung und Klarheit dieses Verfahren in der Satzung zu verankern.

§7, Abs. 6 (Ehrenamtszuschale)

3) Neue Formulierung (Einfügung neuer Absatz)

6.10 Mitglieder des Landesvorstandes können eine Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über deren Zahlung und Höhe entscheidet die Landesversammlung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen.

4) Begründung

Seit geraumer Zeit wird den Landesvorsitzenden und den stellvertretenden Landesvorsitzenden eine pauschale „Aufwandsentscheidung“ (wegen Pauschalität nicht im eigentlichen Sinne). Dies entspricht im Wesentlichen einer Ehrenamtszuschale, wurde nur bis jetzt nicht immer so genannt. Die Zahlung einer Ehrenamtszuschale an Vorstandsmitglieder benötigt eine Satzungsgrundlage, weswegen sie ausgesetzt wurden.

Die obige Musterformulierung (von einem Rechtsanwalt übernommen), gibt der Landesversammlung die Möglichkeit über die Zahlung einer Ehrenamtszuschale an Mitglieder des Landesvorstandes zu beschließen. Der (formal nicht notwendige) Verweis auf gesetzliche Grenzen soll an die Existenz eines Höchstbetrags erinnern.

§12 (Schlussbestimmungen)

1) Gegenüberstellung: Bisherige Formulierung / Neue Formulierung

a. Bisherige Formulierung

§12 Schlussbestimmungen

1. Nach der Rechtsfähigkeit der ELJ in Bayern e. V. tritt diese Satzung anstelle der Ordnung des ELJ-Landesverbands mit Beschluss der Landesversammlung und Genehmigung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum 01.01.2023 in Kraft.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen- Kirche in Bayern.
3. Formale oder sprachliche Änderungen, etwa auf Anordnung von Finanzamt oder Registerbehörde, können vom Landesvorstand mit Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Landesversammlung mitzuteilen.
4. Mit dieser Satzung sind die Geschäftsordnungen der Landesversammlung, von Beiräten und Arbeitskreisen sowie des Landesvorstands zur Kenntnisnahme zu veröffentlichen.

b. Neue Formulierung

§12 Schlussbestimmungen

1. ~~Nach der Rechtsfähigkeit der ELJ in Bayern e. V. tritt diese Satzung anstelle der Ordnung des ELJ-Landesverbands mit Beschluss der Landesversammlung und Genehmigung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum 01.01.2023 in Kraft.~~ Diese Satzung tritt mit Beschluss der Landesversammlung vom 23.03.2024 und Genehmigung des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am Tag ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Diese Satzung wurde in ihren Grundzügen von der Landesversammlung am 22.10.2022 beschlossen. Änderungen wurden von der Landesversammlung am 23.03.2024 beschlossen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen- Kirche in Bayern.
4. Formale oder sprachliche Änderungen, etwa auf Anordnung von Finanzamt oder Registerbehörde, können vom Landesvorstand mit Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Landesversammlung mitzuteilen.
5. Mit dieser Satzung sind die Geschäftsordnungen der Landesversammlung, von Beiräten und Arbeitskreisen sowie des Landesvorstands zur Kenntnisnahme zu veröffentlichen

2) Begründung der Änderungen

Die Änderungen an Absatz 1 sind formal nötig, weil mittlerweile die Eintragung des ELJ e. V. ins Vereinsregister vollzogen ist und beschreiben die nun notwendigen Schritte bis zum Inkrafttreten von Satzungsänderungen. Absatz 2i soll als eine Historie dieser und zukünftiger Satzungsänderungen dienen, die keine grundsätzliche Überarbeitung der Satzung darstellen.

Unterschriften:

(Die notwendigen 10 Unterschriften liegen der Landesstelle vor.)